IMT Nuremberg Archives

H – 2883

International Court of Justice

H2883 – 0001

H2883 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20 July 1948

I certify that Document Number 656-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-339 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2883 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 656-PS No. USA-339 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 28 June 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2883 – 0004

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

20. Feb. 1942

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 12.2.1943

R u n d s c h r e i b e n Nr. 12/43 g

G e h e i m !

Betrifft: Notwehrrecht gegenüber Kriegsgefangenen

Von der abschriftlich beigefügten Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht gebe ich Kenntnis.

gez. M. B o r m a n n

F.d.R.:

1 Anlage

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer

Schlagwortkartei: Kriegsgefangene/Bewachungsmannschaften/ Notwehrrecht/Körperliche Züchtigung.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit 339
Filed Dec 17, 1945

H2883 - 0005

1515-PS

Abschrift von Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 29.1.1943
Az. 2 f 24.74 AWA/Kriegsgef.Allg (Ia)
Nr. 3868/42 g

G e h e i m !

Betr.: Notwehrrecht gegenüber Kriegsgefangenen
Bezug: ohne

Immer wieder wird von Wehrmacht- und Parteidienststellen die Frage der Behandlung der Kr.Gef. aufgeworfen und zum Ausdruck gebracht, daß die im Abkommen von 1929 (M.Dv. 38/2) vorgesehenen Bestrafungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Vor allem sehe weder das Militärstrafrecht noch das Disziplinarrecht, das auf deutsche Soldaten zugeschnitten sei, eine Bestrafung vor, die bei unbotmässigem und herausforderndem Verhalten der Kr.Gef. mit befriedigendem Erfolg angewendet werden könne. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen:

1.) Die M.Dv. 38/2 (Abk. 1929) Art. 46 schreibt vor, daß Kr.Gef. nicht mit anderen Strafen belegt werden können, als die deutschen Soldaten. Das gilt für alle Kr.Gef. außer den sowj.Kr.Gef.
Für sowj.Kr.Gef. gilt der Erlass vom OKW 2 f 24.73 AWA/ Kriegsgef. Allg (Ia) Nr. 389/42 g vom 24.3.1942, Abschn.A, vierter Absatz.

2.) Ungebührliches und herausfordernden Verhalten der Kr.Gef. gegenüber deutschen Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sowie deutschen Unternehmern und Arbeitern zwingt und berechtigt diese zur Wahrung der eigenen Würde und völkischen Selbstachtung zum Einschreiten. Das deutsche Recht gibt auch hierfür eine Handhabe: Im Falle der Notwehr gilt StGB § 53. Nach-stehendem Recht ist Notwehr nicht nur gegen gegenwärtige tätliche Angriffe gegeben, sondern auch gegen gegenwärtige Angriffe auf die Ehre, auf das

-2-

A 030766

H2883 – 0006

C56 PS
3

Eigentum usw. Das Recht der Notwehr hat nicht nur der Angegriffene selbst, es gilt auch für die Abwehr des Angriffes gegen einen Dritten. Dritte im Sinne des § 53 a.a.G. sind nicht nur Menschen, sondern auch die sogenannten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wie z.B. der Staat, die Gemeinde, Genossenschaften usw. Der Angegriffene kann zur Abwehr jedes Mittel ergreifen, welches hierfür erforderlich ist und dessen Anwendung nicht dem gesunden Volksempfinden widerspricht.

Eine nachträgliche Bestrafung ungebührlichen oder herausfordernden Verhaltens eines Kr.Gef. durch körperliche Züchtigung ist unzulässig, da keine Notwehr mehr vorliegt.

3.) Bei Nachlassen der Arbeitleistung kann nur der Wachmann und Hilfswachmann (z.B. bei Bauern sehr oft Personalunion zwischen Hilfswachmann und Unternehmer) als militärischer Vorgesetzter der Kr.Gef. einschreiten. Hierzu ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. (s.Erlass OKW Az. 2 f 2417a Chef Kriegsgef./Allg (I)/ Org. (IIIb) Nr. 2916/42 vom 26.6.1942). Folgen Kr.Gef. seinem dementsprechenden Befehl nicht, so hat er im Falle der äussersten Not und dringendsten Gefahr das Recht, in Ermangelung anderer Mittel den Gehorsam mit der Waffe zu erzwingen. Er darf die Waffe soweit gebrauchen, als dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Ist der Hilfswachmann nicht bewaffnet, so ist er berechtigt, mit anderen geeigneten Mitteln den Gehorsam zu erzwingen.

4.) Die mit der Bewachung der Kr.Gef. beauftragten und in Kriegsgefangenen-Einheiten eingesetzten Soldaten, Beamten und die Hilfswachmannschaften sind entsprechend zu belehren. Es ist ihnen klar zu machen, welche Mittel ihnen

-3-

A 090767

C56 PS

H2883 – 0007

656-PS 4

das Gesetz in die Hand gibt, um Unbotmäßigkeiten, herausforderndem Verhalten und Nachlassen der Arbeitswilligkeit der Kr.Gef. begegnen zu können, und welche Grenzen ihnen dabei gesetzt sind.

Verteiler :

.....

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht
Im Auftrage
gez. R e i n e c k e
F.d.R.
gez. v. G r a e v e n i t z
Generalmajor

F.d.R.d.A. :

A 090763

H2883-0007A

656-PS

H-2883

EXHIBIT U.S.A. 339 (656-PS)

Filed Dec. 17, 1945
343 refusing
decy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

339

(656-PS)

A 090764

H2883-0008

H2883-0009

4 Pages

EXHIBIT U.S.A. 339 (656-PS)

H2883-0010

487